

flösse oder die Verletzung von Bestimmungen zum Schutz vor Seuchen und übertragbaren Krankheiten auftreten. Die Tätigkeit der DVP erstreckt sich dabei auf die Einleitung oder Durchführung notwendiger *Sofortmaßnahmen*, wie unverzügliche Benachrichtigung des zuständigen Staatsorgans, Durchführung von Absperrmaßnahmen, Kennzeichnung der Gefahrenstelle, Inanspruchnahme der die Gefährdung oder Störung verursachenden oder anderer Personen nach §9 des VP-Gesetzes.

Die DVP gewährt gemäß § 7 Abs. 3 dieses Gesetzes anderen Organen des Staatsapparates (z. B. örtlichen Räten, der ABI oder den Gerichten) Unterstützung bei der Durchführung gesetzlich begründeter Maßnahmen, wenn deren Mitarbeiter bedroht oder tätlich angegriffen werden oder wenn die angedrohten Maßnahmen ohne polizeilichen Schutz nicht durchgesetzt werden können. Diese Unterstützung von Mitarbeitern der anderen Organe des Staatsapparates bedeutet also deren *Schutz vor Bedrohungen oder tätlichen Angriffen*. Für die Durchsetzung der jeweiligen Maßnahme ist das anordnende Organ des Staatsapparates selbst verantwortlich. Die Unterstützung erfolgt nur auf *Ersuchen*, das rechtzeitig *und* in der Regel schriftlich an den Leiter der zuständigen Dienststelle der DVP zu richten ist.

Neben dieser grundsätzlichen Regelung des VP-Gesetzes über die Aufgaben der DVP zur Unterstützung anderer Organe des Staatsapparates bei der Durchführung staatlicher Maßnahmen gelten dafür weitere spezielle Rechtsvorschriften.

Erwähnt seien hier § 18 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11.6.1968 (GBl. I 1968 Nr. 13 S. 273), § 44 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 20.12.1965 (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29), § 27 der VO zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose vom 26.10.1961 (GBl. II 1961 Nr. 80 S. 509), § 46 der VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (Jugendhilfe-VO) vom 3. 3. 1966 (GBl. II 1966 Nr. 34 S. 215) und § 27 der VO zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. 2.1961 (GBl. II 1961 Nr. 17 S. 85).

16.4.8. *Rechtliche Voraussetzungen für die Wahrnehmung polizeilicher Befugnisse*

Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben ist die DVP befugt, in rechtlich bestimmtem Umfang tätig zu werden. § 9 des VP-Gesetzes kennzeichnet den Personenkreis, an den sich die DVP bei Gefahren oder Störungen wenden kann und demgegenüber sie Befugnisse hat, wenn dafür die rechtlich geforderten Voraussetzungen vorliegen.

Das sind:

- die Person, die den die Gefährdung oder Störung herbeiführenden Zustand verursacht hat, bzw. diejenige, die für diese Person verantwortlich ist (§ 9 Abs. 1 VP-Gesetz);
- die Person, die für eine Sache verantwortlich ist (Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer, Verwalter oder der die tatsächliche Gewalt über die Sache Ausübende), wenn eine Gefährdung oder Störung von der Sache ausgeht (§9 Abs. 2 VP-Gesetz);
- andere Personen, wenn Gefahren oder Störungen auf andere Weise nicht abzuwehren oder zu beseitigen sind (§ 9 Abs. 3 VP-Gesetz).